

BUNDESGERICHTSHOF

III ZR 191/83

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

der Bundesrepublik Deutschland - Bundeseisenbahnvermögen -,
vertreten durch die Bundesbahndirektion Hamburg,
M[REDACTED]straße 39, Hamburg 50,

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. [REDACTED] -

g e g e n

B[REDACTED]Gewerkschaften B[REDACTED] und E[REDACTED] Betriebsführungs-
gesellschaft mbH, vertreten durch die Geschäftsführer
Dr. Heino L[REDACTED] und Dipl.-Ing. Eberhart S[REDACTED],
R[REDACTED] 12, H[REDACTED],

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigte
II. Instanz:

Rechtsanwälte Dres. [REDACTED],
[REDACTED] & Partner, M[REDACTED]str. 21,
C[REDACTED] -

- 2 -

Der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
durch den Vorsitzenden Richter Dr. Krohn
und die Richter Kröner, Boujong, Dr. Engelhardt
und Dr. Halstenberg
am 28. Juni 1984
gemäß § 554 b Abs. 1 ZPO in der Auslegung durch das
Bundesverfassungsgericht (Beschuß vom 11. Juni 1980 -
1 PBvU 1/79 - NJW 1981, 39)

beschlossen:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil
des 6. Zivilsenats des Oberlandesgerichts
Celle vom 2. November 1983 - 6 U 72/83 -
wird nicht angenommen.

Die Klägerin trägt die Kosten des Revisions-
verfahrens (§ 97 Abs. 1 ZPO).

Streitwert: 56.889 DM

G r ü n d e

Die Rechtssache hat keine grundsätzliche Bedeutung
(§ 554 b ZPO); die Revision bietet im Endergebnis auch
keine Aussicht auf Erfolg.

1. Zutreffend hat das Berufungsgericht einen Anspruch
der Klägerin aus ungerechtfertigter Bereicherung (§ 812
Abs. 1 Satz 1 BGB) verneint. Selbst wenn mit der Revi-
sion in dem Schreiben der Klägerin vom 25. Juli 1980
eine fristgerechte Anfechtung des Vertrages vom August
1979 zu erblicken wäre, so müßte diese Anfechtung doch

- 3 -

als unbegründet angesehen werden. In dem Vertrag vom August 1979 hat die Klägerin die Beklagte mit der Durchführung der erforderlichen Schutzmaßnahmen beauftragt, und zwar auf ihre Kosten. Es mag sein, daß die Klägerin bei Vertragsschluß davon ausgegangen ist, daß diese Kosten als anrechenbare Kostenmasse nach der mit dem Landkreis und der Gemeinde gemäß § 13 EKrG getroffenen Vereinbarung ausgleichungsfähig wären. Diese Eignung der Aufwendungen ist aber im Verhältnis zur Beklagten nicht Vertragsinhalt geworden. Ihr etwaiges Fehlen berechtigt die Klägerin nicht zur Anfechtung des Vertrages nach § 119 BGB. Auch eine Anfechtung wegen arglistiger Täuschung nach § 123 BGB ist unbegründet. Die Beklagte kann schon deswegen nicht als verpflichtet angesehen werden, die Klägerin bei den Vertragsverhandlungen auf die von ihr mit dem Landkreis in § 11 des Straßenkreuzungssammelvertrages getroffene Regelung hinzuweisen, weil dieser Vertrag allein die Rechtsbeziehungen zwischen der Beklagten und dem Landkreis als Straßeneigentümer regelte, er also für die Beziehungen zwischen der Klägerin und der Beklagten nicht vorgreiflich war. Zudem mußte sich der Beklagten hier nicht aufdrängen, daß möglicherweise auch im Verhältnis zur Klägerin § 11 des Straßenkreuzungssammelvertrages zum Zuge kommen werde; denn die auszuführenden Schutzmaßnahmen waren - nach dem unwidersprochen gebliebenen Vorbringen der Beklagten - auf einem Gelände erforderlich geworden, das nicht zum Straßenkörper gehörte und nicht im Eigentum des Landkreises stand. An ihm hatten die privaten Grundeigentümer der Beklagten gesonderte Nutzungsrechte eingeräumt.

2. Kann demnach die Beklagte nicht als verpflichtet angesehen werden, die Klägerin über den Kreuzungs-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

sammelvertrag mit dem Landkreis, insbesondere dessen § 11, zu unterrichten, dann scheidet auch eine Haftung der Beklagten aus dem Gesichtspunkt des Verschuldens bei Vertragsschluß aus.

3. Der Anspruch der Klägerin läßt sich auch nicht aus den von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätzen zum Wegfall der Geschäftsgrundlage herleiten. Die Geschäftsgrundlage eines Vertrages wird gebildet durch die nicht zum eigentlichen Vertragsinhalt erhobenen, aber bei Vertragsschluß zutage getretenen gemeinschaftlichen Vorstellungen beider Vertragsparteien oder die dem Geschäftsgegner erkennbaren und von ihm nicht beanstandeten Vorstellungen der einen Vertragspartei von dem Vorhandensein oder dem künftigen Eintritt gewisser Umstände, auf denen der Geschäftswille sich aufbaut (BGH, Urteil vom 13. November 1975 - III ZR 106/72 = NJW 1976, 565). Das hat das Berufungsgericht beachtet. Daß in diesem Sinne die Unanwendbarkeit des § 11 des Straßenkreuzungssammelvertrages von den Parteien zur Geschäftsgrundlage des Vertrages vom August 1979 gemacht worden sei, hat es - ohne Verfahrensfehler - nicht festzustellen vermocht. Von einem "beiderseitigen Irrtum" - wie die Revision meint - läßt sich nicht sprechen.

4. Aus vom Landkreis abgetretenem Recht mag die Klägerin die Freistellung von einem Drittel der Kosten der Schutzmaßnahmen verlangen können, wie es das Berufungsgericht beachtet hat. Eine möglicherweise weitergehende Freistellung des Landkreises vermag indessen nichts an der (umfassenden) vertraglichen Pflicht zur Kostentragung, die die Klägerin selbst übernommen hat, zu ändern.

5. Da auch im übrigen das angefochtene Urteil einen durchgreifenden Rechtsfehler nicht erkennen läßt, erweist sich die Revision im Endergebnis als erfolglos.

Krohn

Kröner

Boujong

Engelhardt

Halstenberg